

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/019

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 03.02.2022
Bearbeiter: Regina Sigl	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	17.02.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Stadtrates am 17.02.2022

### **Bildung einer Rücklage für Gewinne aus den BGAs "Wasserversorgung und Photovoltaikanlagen"**

#### **Sachverhalt:**

Da das Finanzamt bei einem Regiebetrieb (Abwicklung im allgemeinen Haushalt) eine Ausschüttung des Gewinns annimmt, würde eine Kapitalertragsteuer von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag entstehen. Dies konnte bislang dadurch vermieden werden, dass für künftige Investitionen eine Mittelverwendungsrücklage gebildet wurde.

Im BMF-Schreiben vom 28.01.2019 wird in TZ 35 die Möglichkeit eröffnet, dass in Höhe eines Gewinns eine Rücklage gebildet werden kann, wenn hierfür ein Beschluss der Trägerkörperschaft vorliegt. Es ist nicht eindeutig, ob die bisherige Mittelverwendungsrücklage ohne Beschluss gebildet werden kann. Deshalb wird empfohlen einen solchen Beschluss vorsorglich zu fassen.

Bei der Stadt Töging a. Inn unterliegt der Betrieb gewerblicher Art "Wasserversorgung und Photovoltaikanlage" der Körperschaftsteuer. Darüber hinaus ergibt sich für ausgeschüttete Gewinne eine Kapitalertragsteuer von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Finanzverwaltung nimmt eine fiktive Gewinnausschüttung an den Hoheitsbereich an, wenn es sich um einen Regiebetrieb im allgemeinen Haushalt handelt.

Es besteht die Möglichkeit, in Höhe des Gewinns eine Rücklage zu bilden (Es handelt sich hierbei um eine rein steuerliche Rücklage).

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, dass ein, beim Betrieb gewerblicher Art "Wasserversorgung und Photovoltaikanlage" entstehender Gewinn, einer Rücklage zugeführt wird.**

